

**Verein der Freunde und Förderer
der Königin-Luise-Schule in Köln e.V.**

Satzung

**vom 09.11.1967 und 19.02.1986, geändert und beschlossen durch
die Mitgliederversammlung vom 12.12.2024**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Königin-Luise-Schule in Köln e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6038 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Darüber hinaus verfolgt der Verein auch die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Königin-Luise-Schule in Köln (§ 58 Nr. 1 AO) z.B. durch die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege, die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, die Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule, der Außendarstellung der Schule, der Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, dem internationalen Schüleraustausch und Besuchsprogrammen sowie von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten und der Schul- und Klassenbibliotheken sowie
 - b) die Gewährleistung der sozialen Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierbei etwaig entstehenden Aufwände können ggf. auf Beschluss des Vorstands hin erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Körperschaften und Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Auch ein Ersatz von etwaigen weiteren Zuwendungen findet nicht statt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Schuljahres durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital per Videokonferenz abgehalten werden.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder erhalten die Einladung in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sollten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird vom Versammlungsleiter zum Protokollführer bestimmt.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - e) Sofern nichts anderes vorgesehen ist werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und durch Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.
 - f) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
 - d) Wahl mindestens eines Kassenprüfers für eine Amtszeit von 2 Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) Bestätigung der ggf. vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen können auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und dem Umlaufverfahren zugestimmt haben.
- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch Online oder in einer Hybrid-Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten mit der Einladung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) Bis zu 4 Beisitzer/-innen, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren sowie fermündlich oder in einer Videokonferenz gefasst werden. Fermündlich oder in einer Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils nächsten Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
 7. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
 9. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft, die Schülersprecher und die Schulleitung sollten zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
 10. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
 11. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind. Der Vorstand kann eine Vermögensschadenshaftpflicht oder ähnliche Versicherung abschließen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der / die Kassenprüfer/in darf weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte/r des Vereins sein.

2. Der / die Kassenprüfer/in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse, die den gemeinnützigen Zweck betreffen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler der Königin-Luise-Schule zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Zuwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung an die Mitglieder nicht statt.

